

Gideon Maier

Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica

Vergleichende Untersuchungen zu den
Institutionen der ostgermanischen
Völkerwanderungsreiche

Geschichte

Historia Einzelschriften - 181

Franz Steiner Verlag

Gideon Maier
Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica

HISTORIA

Zeitschrift für Alte Geschichte
Revue d'histoire ancienne
Journal of Ancient History
Rivista di storia antica

EINZELSCHRIFTEN

Herausgegeben von
Mortimer Chambers/Los Angeles
Heinz Heinen/Trier
Martin Jehne/Dresden
François Paschoud/Genève
Hildegard Temporini/Tübingen

HEFT 181

Gideon Maier

Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica

Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen
der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2005

D 25

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte
bibliographische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 3-515-08505-X



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.
Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck,
Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie
für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© 2005 by Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH,
Sitz Stuttgart.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem
Papier. Druck: Printservice Decker & Bokor, München.
Printed in Germany

VORBEMERKUNGEN

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die überarbeitete, d.h. verbesserte und kondensierte Fassung einer Freiburger Dissertation von 1997. Diese wurde von Jochen Martin betreut, der mir in seiner methodischen und argumentativen Klarheit zum wissenschaftlichen Vorbild wurde. Danken möchte ich auch dem Zweitgutachter Karl Kroeschell.

Den positiven Gutachten von François Paschoud und Joachim Szidat verdanke ich die Aufnahme meiner Arbeit in die angesehene Reihe der HISTORIA-Einzelschriften, ein sehr freundlicher Ansprechpartner in der Redaktion war mir Alexander F. Wensler.

Für die Entstehung der Dissertation waren die präzisen und weiterbringenden Nachfragen von Stefan Esders sowie die freundschaftliche und geduldige Beratung durch Eckhard Wirbelauer eine große Hilfe. Ein herzlicher Dank gebührt den vielen Korrekturlesern aus Familie und Freundeskreis, stellvertretend seien mein Vater sowie Nicolas Rüschi, mein „alter“ Freund, genannt. Unweigerlich gescheitert wäre das „Unternehmen Promotion“ jedoch ohne die Geduld meiner Frau Kerstin, die dafür auf manches verzichten musste – Danke!

Zum Schluß gilt für mich wie von Anfang an: SOLI DEO GLORIA!

DURS GRÜNBEIN

„IN DER PROVINZ 5“

(bei Aquincum)

Wie vom Reisewagen gestreift eines fliehenden Siedlers
Lag auf der Römerstraße die tote Amsel, zerfetzt.

Einer, der immer dabei war, den nie was anging, der Wind
Hatte aus Flügelfedern ein schwarzes Segel gesetzt.

Daran erkanntest du sie, von fern, die beiseitegefegte,
Beim Einfall der Horde an die Erde geschmiegte Schwester.

Ob Daker und Hunnen, Mongolenpferde und Motorräder –
Schimpfend hatte sie abgelenkt von der Nähe der Nester.

Mehr war nicht drin. Sieht aus, als sei sie gleich hin gewesen.
Der miserablen Sängerin blieb nur sich querzulegen.

Damals im Staub grober Quader, heute auf nassem Asphalt.
Immer war Völkerwanderung, meistens Gefahr auf den Wegen.

* Aquincum war die Hauptstadt der Provinz Pannonia inferior an der Stelle des heutigen Budapest.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung:	13
A. Ausgangspunkte und Fragestellungen	13
B. Begriffe und Kriterien	23
C. Quellen und ihre Interpretation	36
II. Voraussetzungen und Vorgeschichte der Ostgermanen:	41
A. Unruhige Zeiten	42
1. Living on the edge – Die Liminalität der gentilen Existenz	42
2. Raubkultur	43
B. Verbände neuen Typs	45
1. Halbnomadismus und Großverbände	45
2. Gefolgschaftliche Organisation und Stammesbildung	48
C. Römische Prägung und Förderatenstatus	56
D. Das Verhältnis zwischen Germanen und Romanen	61
III. Das Königtum – Einige Bemerkungen zu seinen Bedingungen:	69
A. Herrschaft über die Gentilen	70
1. Titel	70
2. König und Verband nach der Landnahme	70
B. Herrschaft über die Provinzialen	77
1. Das Verhältnis der Germanenkönige zur katholischen Kirche	78
2. Das Verhältnis der Germanenkönige zum oströmischen Imperium	83
3. Römischer Herrschaftsstil	88
4. Römische Herrscherleistungen	91
5. Römische Titel und Ämter	96
6. Die Rolle der Dynastien und die Auswahl der Königs- kandidaten	99
a. Designation	105
b. Wahl	107
c. Erbe und Teilung	110
C. Die Könige als Gesetzgeber	110
1. Die Erstellung der Gesetzessammlungen – Die Rechtstexte als Quellen	110
2. Zielrichtung und Funktion der Gesetzessammlungen	115
3. Geltungsbereich: Personalität versus Territorialität	117
4. Regelanspruch und Staatlichkeit	119

IV. Der Hof	121
A. Der Rat	124
1. Die <i>consilarii</i>	124
2. Die <i>domestici</i>	128
3. Der Rat als Gremium	130
B. Die Hofkanzlei	139
C. Die Verbindung zwischen Hof und Reich	146
1. Externe Missionen oder: Der Hof als Ausbildungsstätte	146
2. Die <i>maiores domus</i>	147
3. Die <i>spatharii</i>	159
4. <i>Comites</i> „unterwegs im Auftrag des Herrschers“	161
5. Besondere Exekutivbeauftragte	169
a. <i>vigor regius</i> – die ostgotischen <i>saiones</i>	169
a.-1.) Die Verbindung zum Heer	170
a.-2.) Die <i>tuitio</i>	171
a.-3.) Die Verbeamtung der <i>saiones</i> als <i>executores</i>	174
b. Die westgotischen <i>saiones</i>	181
c. <i>Saiones</i> und <i>comitiaci</i> im Vergleich mit den <i>agentes in rebus</i>	186
d. Vandalische <i>ministri</i>	196
e. Königsknechte	198
e.-1.) Die westgotischen <i>compulsores</i>	198
e.-2.) Vandalische Exekutoren	199
e.-3.) Die burgundischen <i>witiscalci</i>	200
f. <i>apparitores</i> , <i>executores</i> und andere Exekutivbeamte römischer Tradition	201
g. Exkurs zu Königsfolgen, Landschenkungen und <i>faramanni</i>	203
V. Die Regionalverwaltung	207
A. Germanische Ämter in der Regionalverwaltung	207
1. Die ostgotischen <i>comites</i>	207
a. Zum Terminus	207
b. Der <i>comes Gothorum</i> und die interne Organisation des Gentilverbandes	210
c. Der <i>comes provinciae</i>	218
d. <i>Comites</i> als feste Sonderbeauftragte an Brennpunkten des Reiches	222
2. Die innergentile Verwaltung	225
a. Die <i>millenarii</i>	225
b. Zur Heeresstruktur.....	231
3. Die burgundische und westgotische Verwaltung	240
a. Die Genese	240
b. Die burgundischen <i>comites</i>	245
c. <i>Duces</i> , <i>comites</i> und die westgotische Regionalverwaltung ...	250

B.	Die Reste der römischen Regionalverwaltung	262
1.	Die Provinzstatthalter	263
2.	Die <i>vicarii</i>	273
3.	Die <i>praefecti praetorio</i>	274
4.	Die Munizipalverwaltung	279
a.	Der <i>defensor civitatis</i> und andere städtische Magistrate	279
b.	Stadt und Bischof	283
c.	Zur besonderen Funktion des arianischen Klerus für die vandalische Herrschaft	287
5.	Die Finanzverwaltung	289
a.	Die Besteuerung und ihre Grundlagen (inkl. Exkurs zur Ansiedlung der Germanen)	289
b.	Die Ausgaben für Beamtengehälter und Heer	295
c.	Die Finanzbehörden	298
c.-1.)	Die Verwaltung der königlichen Güter	298
c.-2.)	Die traditionellen städtischen Ämter der Steuererhebung: <i>susceptores</i> und <i>exactores</i>	302
c.-3.)	Ämter der zentralen Steuerverwaltung	303
c.-4.)	Leitende Ämter der zentralen Finanzverwaltung (der <i>comes patrimonii</i>)	306
d.	Zur Bedeutung des Steuer- und Finanzwesens	311
VI.	Resümee	315
VII.	Literaturverzeichnis	327
A.	Quellen	327
B.	Sekundärliteratur	330
VIII.	Register	353
1.	Verzeichnis aller Ämter (und einiger anderer Institutionen)	353
2.	Verzeichnis aller im Text aufgeführten Amtsträger und Herrscher	357

VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN ABKÜRZUNGEN

Die Amtsträger

AIR	Agen(te)s in rebus
CC	Com(it)es civitatis
CG	Com(it)es Gothorum
CRP	Com(it)es rerum privatarum/rei privatae
CSL	Com(it)es sacrarum largitionum
MD	Maior(es) domus
MM	Magister/Magistri militum (auch: utriusque militiae) ¹
MO	Magister/Magistri Officiorum
PPO	Praefectus/Praefecti praetorio
PSC	Praepositus/Praepositi sacri cubiculi
PU	Praefectus/Praefecti urbi
QSP	Quaestor(es) sacri palatii

Werke

ADRB	Anonymus de rebus bellicis
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
CJ	Codex Justinianus
CJC	Corpus Juris Civilis
CTh	Codex Theodosianus
HRG	Handwörterbuch für Rechtsgeschichte
LRE	A.H.M. Jones, <i>The Later Roman Empire 284-602</i> , Oxford 1964 (3 Bde.)
MGH	Monumenta Germaniae Historica
NMS	Nottingham Medieval Studies
PLRE	J.R. Martindale, <i>Prosopography of the Later Roman Empire II + III</i> , Cambridge 1980/1992
RAC	Reallexikon für Antike und Christentum (Th.Klauser)
RE	Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft (A.Pauly, G.Wissowa)
RGa	Reallexikon für Germanisches Altertum (J.Hoops)
TLL	Thesaurus linguae Latinae

Quellen

Acta Synh.	Acta Synhodorum habitarum Romae
Anth.Lat.	Anthologia Latina
Brev.Al.	Breviarum Alaricianum oder: Lex Romana Visigothorum
C.Eur.	Codex Euricianus
Conc.	Concilium/Concilia
Ed.Ath.	Edictum Athalarici (Varien IX.18)
Ed.Theod.	Edictum Theodorici
Fragm.Gaud.	Fragmenta Gaudenziana
L.Burg.	Lex Burgundionum
L.Rom.Burg.	Lex Romana Burgundionum
LT	Legaltext des Brev.Al. (aus CTh)
L.Vis.	Leges Visigothorum
Not.Dign.	Notitia dignitatum

¹ Nach Southern/Dixon 1996 S.57f. und Martin 1995 S.88 wurde der Titel *Magister militum* meist ununterschieden gebraucht, so daß er hier i.d.R. ohne genauere Differenzierung abgekürzt wird.

„NACH AUSLÖSCHUNG DES RÖMISCHEN NAMENS HABE ER VOR ALLEM MIT GLÜHENDEM EIFER DANACH GETRACHTET, DEN GANZEN RÖMISCHEN REICHSBODEN ZU EINEM REICH DER GOTEN ZU MACHEN, DAMIT – VOLKSTÜMLICH GESPROCHEN – GOTHIA HEISSE, WAS EINST ROMANIA GEWESEN SEI, UND JETZT ATHAULF DAS SEI, WAS EINST CAESAR AUGUSTUS GEWESEN SEI. – NACHDEM ER ABER DURCH UNABLÄSSIGE ERFAHRUNG ZUR ERKENNTNIS GEKOMMEN SEI, DASS WEDER DIE GOTEN WEGEN IHRER ZÜGELLOSEN WILDHEIT AUF IRGEND EINE WEISE GESETZEN GEHORCHEN KÖNNTEN, NOCH DIE GESETZE DES STAATES, OHNE DIE DER STAAT KEIN STAAT SEI, VERBOTEN WERDEN KÖNNTEN, HABE ER VORGEZOGEN, SICH DURCH VÖLLIGE WIEDERHERSTELLUNG UND MEHRUNG DES RÖMISCHEN NAMENS MIT HILFE DER GOTISCHEN STREITKRÄFTE RUHM ZU ERWERBEN. ER WOLLE BEI DER NACHWELT WENIGSTENS ALS URHEBER DER ERNEUERUNG ROMS GELTEN, NACHDEM ER NICHT VERÄNDERER HATTE SEIN KÖNNEN.“

(Der Westgotenkönig Athaulf nach Orosius adv.pag. VII. 43.4–7, Übersetzung A.Lippold).

I. EINLEITUNG

A. AUSGANGSPUNKTE UND FRAGESTELLUNGEN

Im Westen starb das stabilste Imperium der Weltgeschichte einen allmählichen Tod: Zwischen 400 und 470 n.Chr. wurde der gesamte lateinische Teil des römischen Reichs in germanische Königreiche aufgegliedert. Nordafrika, Britannien und Teile Galliens waren nach 400 innerhalb kurzer Zeit an barbarische Kämpfer gefallen. Als unübersehbare Folgen hatten fast überall die Bevölkerungsdichte und der Wohlstand abgenommen. Plünderungen, Mord und Kämpfe hatten lange Zeit den Lebensalltag vieler Provinzialen geprägt. Das Imperium wurde dabei nicht als ganzes erobert, sondern eher zerstückelt. Gentile Verbände drangen an vielen Stellen ein: Um 430 eroberten die Vandalen in Nordafrika ungefähr das Gebiet des heutigen Tunesien. Burgunder und Westgoten vereinnahmten ab 450 die Regionen um ihr Förderatenland in Gallien und Spanien und verdichteten diese Machtgebiete zu Reichen. Die Ostgoten schließlich marschierten 489 im Auftrag des oströmischen Kaisers in Italien ein und gewannen dort die Herrschaft.

Diese Verbände erhielten ihre Schlagkraft durch Strukturen, die sie während der Wanderzeit entwickelt hatten (s. TEIL II.A+B). Bei der Gründung ihrer Reiche sahen sich die Germanen, die nirgends mehr als 10% der Bevölkerung stellten (s. SEITE 53f.), überall einer tiefen Feindseligkeit von Seiten der Romanen gegenüber. Diese fühlten sich einerseits als Angehörige einer Hochkultur den „Barbaren“ weit überlegen und erschwerten so eine schnelle Integration der

relativ kompakten Gruppen. Andererseits steigerten Ohnmacht und demütigende Niederlagen die romanische Feindseligkeit teilweise bis zum Fremdenhaß (s. TEIL II.D).

Für die Reiche der Ost- und Westgoten, Vandalen und Burgunder wird der Einfachheit halber im folgenden zusammenfassend von den „**ostgermanischen**“ Gründungen gesprochen, ohne daß damit eine endgültige ethnographische Zuordnung getroffen werden soll.

Während die enge Verwandtschaft von West-, Ostgoten und Vandalen sprachwissenschaftlich, archäologisch und durch die literarischen Quellen eindeutig belegt ist¹, ist der Fall der **Burgunder** weniger klar². Sprachwissenschaftlich scheint die Frage aufgrund der geringen lexikalischen Spuren kaum entscheidbar zu sein. Auch der archäologische Befund erweist sich als nicht eindeutig, da die Zeit der hunnischen Oberherrschaft und die intensiven Kontakte mit den westgermanischen Alamannen sozio-kulturelle Eigenarten verwischen mußten³. Bleiben die schriftlichen Quellen: In Plinius nat.hist. 4.29 u. 99 werden Burgunder, Warnen, Goten und „Hari“ (= Hasdingen?) den Vandalen, d.h. womöglich den Ostgermanen zugeordnet. Agathias I.3.3 zählt die Burgunder zu den „gotischen“ Völkern; dies bedeutet bei ihm, der sich ausdrücklich in die Nachfolge Prokops stellte, eine Zuweisung zu den Ostgermanen⁴.

Prokop, der die Ostgermanen als „Gotische Völker“ bezeichnete, rechnete dazu ausdrücklich Ost- und Westgoten, Gepiden und Vandalen, zögernd auch die Alanen⁵. Er stellte fest, daß sie sich hinsichtlich der Sitten, des Aussehens, der (gotischen) Sprache und der (arianischen) Religion ähnelten; dagegen nannte er etwa in BV I.3 die Franken ebenso „Germanen“ wie Agathias in I.2.1. Für diese Unterscheidung gibt die Herkunft der Ostgermanen aus dem Osten und damit ihre kulturelle Angleichung an die Steppennomaden unter Vernachlässigung des sprachlichen Kriteriums den Ausschlag⁶. Die unterschiedlichen Umwelten prägten verschiedene Kulturen aus: Im Osten ließen die Bedingungen der Steppe z.B. den Reiterkampf wichtig werden; Streifzüge und Wanderungen formten dort aristokratische Gefolgschaften und größere Verbände aus. Im Westen erforderten Wald und Sumpf das Festhalten am Fußkampf, wobei kleinteilige ländliche Organisationsformen vorherrschten⁷.

Für eine vergleichende Studie der vier ostgermanischen Völkerwanderungsreiche sprechen die äußerst ähnlichen Bedingungen ihrer Entstehung und ihres Bestehens. Sie unterscheiden sich sowohl vom Frankenreich einerseits als auch von Byzanz bzw. vom früheren Imperium Romanum andererseits. Interessanterweise bildeten eben diese vier Reiche den Kern von Theoderichs (Schutz)Bündnis gegen die aggressiven Franken und das „revanchistische“ By-

¹ Nach Maczynska 1993 S.37ff. fand die Zusammengehörigkeit von West-, Ostgoten und Gepiden in ihrer Überlieferung (s. Jordanes' *Getica*) und auch im archäologischen Befund ihren Niederschlag.

² Vgl. Wolfram 1990b S.363 m.Anm.14 S.455, der u.a. anführt, daß Sidonius ep. V.5, c.XII.1–22 die Burgunder „*Germani*“ nennt und damit den Westgermanen zuordnet. Doch nur bei Prokop und dessen Nachfolgern wie Agathias kann von solch gezielter Terminologie ausgegangen werden.

³ Zu den sprachwissenschaftlichen Schwierigkeiten s. Beck 1981, zur Archäologie Anton 1981 und M.Martin 1979, 1981, 1983.

⁴ Ähnlich auch in den Eddaliedern, s. U.Müller 1993 S.26. Vgl. auch Wagner 1986.

⁵ BV I.2.2–5 und BG IV.5, weitere Stellen (u.a. zu Ammian) bei U.Müller 1993 S.16f.

⁶ Vgl. U.Müller 1993 S.26f. Prokop BV I.2 unterstreicht diese „östliche“ Prägung u.a. durch eine Herleitung des gotischen Namens von den „Geten, Skythen und Sauromaten“.

⁷ U.Müller 1993 S.68–71; s. dazu TEIL II.B.

zanz⁸. Insbesondere folgende vier Merkmale charakterisieren die Reiche der Ost- und Westgoten, der Burgunder und der Vandalen:

A. Der Reichsgründung ging jeweils eine Zeit unsteter Wanderung des Stammesverbandes voraus, die ihre besonderen Spuren hinterließ: Einmal prägte sie das Verhältnis von Verband und Anführer, der sich durch die Erfüllung der hohen Erwartungen, die in ihn gesetzt wurden, zu legitimieren hatte. Zweitens bestimmte sie den lebhaften Vorgang der Verbands- oder Stammesbildung und damit dessen Strukturen⁹. Die halbnomadischen Gruppen waren stets von Untergang und Vernichtung bedroht. Dadurch mußte sich auch eine besondere Identität ausbilden. Drittens formte die extreme Mobilität eine besondere Anpassungsfähigkeit aus: Mit dem Siedlungsgebiet wurde jedesmal auch ein Teil der Sitten und kulturellen Praktiken zurückgelassen.

Alle vier Stammesverbände lebten vor der jeweiligen Reichsgründung schon längere Zeit innerhalb der Grenzen des Imperium Romanum – allerdings nicht im Gebiet ihres späteren Reiches. Dies unterscheidet sie grundsätzlich von den Franken: Bei diesen ist besser von einer Verschiebung bzw. Ausbreitung nach Süden zu sprechen, da nie der gesamte Verband wanderte oder das Ursprungsland verließ; so verloren sie auch nie die Nachschubmöglichkeiten von Seiten zurückgebliebener Stammesteile (s. TEIL II.B).

B. Alle vier Verbände gründeten ihre Reiche auf dem Boden des weströmischen Reiches, mit dem sie zunächst in einem je unterschiedlich gestalteten vertraglichen Verhältnis standen (wobei die Vandalen von Anfang eine Sonderstellung einnehmen). Die Reichsbildung verlief allerdings recht unterschiedlich: Während Vandalen und Ostgoten sich ihre Reiche mit einem Schlag eroberten, bildeten die Westgoten und die Burgunder, nachdem sie nach Niederlagen von der römischen Zentrale angesiedelt wurden, zunächst einen eigenständigen, bald nicht mehr direkt von Rom kontrollierten Machtbereich. Durch die Verdichtung der Herrschaft kristallisierte sich ein eigentliches Reich mit bestimmbarom Gebiet heraus. Dabei wurden auch die Amtsträger schrittweise übernommen. Ostgoten und Burgunder unterscheiden sich darin markant von Westgoten und Vandalen, daß sie ihr Vertragsverhältnis zu Rom nie aufkündigten und daher u.a. in ihren Reichen das römische Recht bestimmend blieb; dies zeigte sich etwa in römischen Amtstiteln der Könige, der Anerkennung der katholischen Religion oder den *conubium*-Regelungen. Dagegen wurde die Selbständigkeit des Vandalen- wie auch die des Westgotenreichs vom Kaiser in eingeschränkter Form anerkannt¹⁰.

⁸ So behandelte schon 1963 Thompson vergleichend Burgunder und Westgoten; Boehm 1971 S.41ff. geht wie Anderson 1978 S.133ff. und Barnwell 1993 von einem eigenen „ostgermanischen“ Reichstyp, der von einer intensiven römisch-germanischen Symbiose und relative Kurzlebigkeit geprägt war, aus.

⁹ Weber 1976 S.26 definiert Verband.

¹⁰ Zum folgenden sehr gut Henning 1999 S.220ff. Vgl. Demougeot 1983. Wolfram 1990b S.356: Die Burgunder blieben mehr als Westgoten oder Vandalen „Föderaten herkömmlichen Stils“.

Die Ostgoten eroberten Italien ausdrücklich im Auftrag und in Stellvertretung des Kaisers. Daher übernahmen sie die vorgefundenen Institutionen und hielten sich an römische Traditionen. Sie versuchten dadurch die Anerkennung des Kaisers und damit ihre besondere Legitimation gegenüber den Provinzialen zu erhalten. Die Burgunder, die 406/407 über den Rhein ins Römische Reich eingefallen waren, schlossen 411 ein *foedus* ab¹¹. Das *foedus* könnte eine Art „Gründungsurkunde“ des ersten Burgunderreiches am Rhein dargestellt haben, das ihre Anwesenheit links des Rheins zumindest für eine gewisse Zeit legitimieren konnte. Dabei scheinen die Quellen darauf hinzudeuten, daß Gundahar König eines Wanderverbandes auf Landsuche war. Die *gentile memoria* von L.Burg. 3 erinnert ihn als vierten König. Ein gutes Argument zu dieser Frage ist bei der Unschärfe der Quellen das Nibelungenlied: Dessen Schilderungen eines Reiches um Worms lassen sich am überzeugendsten mit einem rheinischen Burgunderreich erklären¹². Dieses Reich war wohl eher ein bloßer Macht- und Einflußbereich ohne genauer fixierte Grenzen und ausgeprägte Organisation. – Die Existenz des burgundischen Verbandes in Gallien nach der Hunnenkatastrophe 435/436 wurde entscheidend von der durch Aetius angeordneten Ansiedlung 443 in Savoyen bestimmt. Die der Vernichtung nur knapp entronnenen letzten Reste der Burgunder waren zu einer offensiven, gegen die damals starke römische Reichsleitung gerichteten Politik nicht in der Lage. Zum Schutz gegen stärkere Mächte wie die Westgoten, Ostgoten oder später die Franken lehnten sich die Burgunder eng an die römische Großmacht an¹³. Für die ersten Jahre nach der Ansiedlung galt der Föderatenstatus im traditionellen Sinne. So erwiesen sich die Burgunder 451 auf den Katalaunischen Feldern ebenso als loyale Verbündete¹⁴ wie 456 (erstmal wieder unter eigenen Königen) in einem gemeinsamen Feldzug mit den Westgoten gegen die Sueven in Spanien¹⁵. Noch im selben Jahr erweiterten die Burgunder ihr Siedlungs- und Machtgebiet – erstmals in eigener Initiative, jedoch nicht eigenmächtig. Die Burgunder nutzten dabei das Machtvakuum nach dem Tod des Aetius, dem Ende der theodosianischen Dynastie und dem Scheitern des gallischen Kaisers Avitus. Die Expansion in Richtung Süden konnte Majorian mit Hilfe seines *MM per Gallias* Aegidius noch einmal stoppen. Im erneuerten *foedus* erkannten die Burgunder 458 n.Chr. die römische Oberhoheit und ihre Bündnispflichten an, wogegen ihre bisherigen Wohnsitze bestätigt wurden. Die Zivilverwaltung unterstand wohl noch dem gallischen PPO. Doch mit dem Tod des energischen Kaisers wurde der Weg frei für die Ausweitung des Herrschaftsbereiches in die Rhone/Saone-Gegend bis Lyon. Dies geschah vermutlich in Zusammenarbeit mit den Westgoten und einheimischen Senatoren. Im Norden führte Chilperich von Genf aus erfolgreiche Feldzüge gegen die Alemannen durch; er gewann so die gesamte *Lugd.I* sowie den Großteil der *Maxima Sequanorum*, so daß der Machtbereich der Burgunder bis in den nordwestlichen Jura ausgriff.

Nach 418 hatten die rastlosen Züge der Westgoten durch das Römische Reich mit ihrer Ansiedlung in Südgallien zwar ein Ende gefunden. Das Reich konnte ein vorteilhaftes *foedus* abschließen. Doch nach 455 begann die westgotische Emanzipation und Expansion, erst zöger-

¹¹ Ein *foedus* des Burgunderführers Gundahar mit dem gallischen Usurpator Jovinus 411/413 belegen: Orosius VII.38.3, 40.4, 32.12; Jordanes get.161; Sozomenos IX.13.2; Socrates VII.30, danach Cassiodors *Historia tripartita* XII.4.11–14; vgl. Agathias I.3.3f. Gregor HF II.9; Olympiodor fr.17f. (Müller), Sidonius *carm.* VII.234ff. Dazu Böhme 1974 S.151f., 205.

¹² So u.a. Stroheker 1958 (1965) und ähnlich entschieden Nesselhauf 1938 S.73–75. Das Epos zeigt sich auch über andere historische Phänomene wie die Bedeutung der Königsdynastie, den Untergang des Reiches und des Königs „Gunther“ gegen die Hunnen gut unterrichtet: Zum Quellenwert vgl. Wisniewski 1979.

¹³ Zu den besonderen burgundischen Abstammungslegenden s. Martin 1995 S.171.

¹⁴ Der Sieg in der Entscheidungsschlacht hatte für das neue Reich offenbar große Bedeutung, s. L.Burg. 17.1; ähnlich Richard 1983 c.1094. – Zu 451 s. Jordanes get.191.

¹⁵ Jordanes get.231. Vgl. *Cont.Prosp.Havn.* (MGH Chr.Min.I.304) ad 455: „*At Gippidos Burgundiones intra Galliam diffusi refelluntur*“ (zu konjizieren ist wohl: *repellunt*).

lich, dann immer offensiver; unter Eurich erlangte das Westgotenreich 475 die Anerkennung seiner Eigenständigkeit durch Kaiser Julius Nepos¹⁶.

Es läßt sich nicht abschließend klären, doch wahrscheinlich waren die Vandalen als einzige nie reguläre Föderaten gewesen. Zwar gibt es eine ganze Reihe von Vereinbarungen mit dem Imperium (411, 416¹⁷, 435, 442, 474). Doch von Anfang an konnten die Vandalen anscheinend nicht wirklich eingebunden werden. Über die Landnahme in Afrika berichtet Prosper zu den Jahren 435 und 442: „*terram ad inhabitandum datam*“ (der Friede von Hippo anerkannte die ersten Eroberungen), bzw.: „*cum Geiserico ab Augusto Valentiniano pax confirmata et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est*“. Dieses „zwischenstaatliche“ Abkommen (*pax*) legte eine Teilung Nordafrikas und zugleich den Tausch der Provinzen *Proconsularis* und *Byzacena* gegen Mauretanien fest. Der Vertrag sah nach Prokop I.4.13 jährliche Tribute der Vandalen an Rom, das aber keine *annonae foederaticiae* lieferte, und die einseitige Stellung von Geiseln vor. Dafür wurde römisches Gebiet abgetreten, das Vandalenreich anerkannt und die Anknüpfung einer dynastischen Verbindung angekündigt¹⁸. Die Vandalen waren also wohl keine Föderaten, sie wurden nicht angesiedelt, waren zu keinerlei Hilfeleistung verpflichtet, und Geiserich wurde kein römisches Militäramt verliehen. So galt folgerichtig der erste Angriff von Justinians „Reconquista“ diesem Reich.

Eine Reichsgründung auf dem Gebiet des römischen Reichs mußte bestimmte Auswirkungen auf den politischen Aufbau haben: Sie brachte neben grundsätzlichen Voraussetzungen wie der langen Tradition städtischer Zivilisation oder der schriftlichen Verwaltungstätigkeit auch institutionelle Kontinuitäten mit sich. Hier werden grundlegende Unterschiede der ost- zu den westgermanischen Königstümern etwa der Alemannen, Bajuwaren oder der Angelsachsen deutlich¹⁹. Die Ämterordnung wie auch der „staatsrechtliche Zusammenhang“ sicherten den Königen eine höhere Akzeptanz bei den Romanen. Bei den Franken dagegen ist eine deutlich geringere Bindung an römische Vorstellungen festzustellen. Zwar stellten alte senatorische Familien im 5. und 6.Jh. die überwiegende Mehrzahl der Bischöfe, anfangs auch der *comites civitatis*, es bestanden auch hier wichtige spätrömische Institutionen fort. Doch gilt dies erstens nur für den Süden; zweitens kann daraus keine römische Kontinuität hinsichtlich der Institutionen der Zentralverwaltung abgeleitet werden – politisch bestimmend waren König und Frankenheer. „Ortsgebundene Zentralbehörden“ gab es nicht, damit auch keine feste Hauptstadt²⁰. Ausgangspunkt und anfangs das Kerngebiet des fränkischen Reiches war eines der salfränkischen Königtümer in Nordgallien, wo der römische Einfluß schon seit Jahrzehnten rapide abgenommen hatte und eine Kultur

¹⁶ So deutlich Heather 1998 S.181–194. Barnwell 1993 S.71ff. meint, daß sich die westgotischen Könige als römische Beamte sahen! Absurder ist auch seine Vermutung, die Expansion der Westgoten sei im Rahmen der Diözese erfolgt.

¹⁷ Zu 411 vgl. Hydatius 41: „*Subversis memorata plagarum crassatione Hispaniae provinciis barbari ad pacem ineundam domino miserante conversi, sorte ad inhabitandum sibi provinciarum dividunt regiones.*“ Anders als Schulz 1993 S.180 (eine Art Ansiedlungsabkommen) Vismara 1987 (1972) S.396: 411 gab es kein *foedus*, das Land wurde vielmehr wie Beute verteilt. Zu 416 s. Prokop BV I.3, wonach Honorius einen Vertrag abschloß, daß die Vandalen das Gebiet besetzen sollten, ohne es zu plündern“.

¹⁸ So Martin 1995 S.43: Mit dem Vertrag von 442 entstand ein vandalischer Staat; ähnlich Schulz 1993 S.92ff“.

¹⁹ Vgl. Kroeschell 1990. Dazu s. insbesondere TEIL III.C.

²⁰ So Kaiser 1993 S.92, ähnlich Brühl 1968.

von Gentilen und Föderaten bestimmend war. Als unter Chlodwig, für dessen Vater Childerich das römische Föderatenverhältnis noch Bedeutung gehabt hatte, die folgenreiche Expansionsphase einsetzte, gab es bereits keinen weströmischen Kaiser mehr.

C. Mit ihrer besonderen Vorgeschichte hängt eine weitere Eigenart der Völkerwanderungsreiche zusammen: Die germanischen Einwanderer waren Arianer. Sie trennte von den romanischen Provinzialen – die einheimische, alteingesessene Bevölkerung der früheren Gebiete des römischen Reiches werden im folgenden „Romanen“ oder „Provinzialen“ genannt; „Römer“ meint dagegen die Vertreter des Imperium Romanum – nicht nur Herkunft und Kultur, sondern auch die Religion. Dies liegt daran, daß sie zu einer Zeit christianisiert worden waren, als der römische Kaiser (Constantius II.) dem Arianismus zugeneigt war. Die noch bis um 500 weitgehend heidnischen Franken traten dagegen nicht zuletzt aus politischem Kalkül zum Katholizismus über. Sie präsentierten sich dem oströmischen Kaiser und der romanischen Bevölkerung als Alternative zu den arianischen Machtbereichen und bewiesen Sensibilität für die Bedeutung der römischen Kirche: Der Verlauf ihrer Geschichte zeigte dabei, welche Integrations- und Kommunikationsmöglichkeiten die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche bieten konnte²¹.

D. Die vier Reiche hatten eine sehr ähnliche Dauer innerhalb desselben Zeitraums – dies bildet den logischen zeitlichen Rahmen der Arbeit. Sie alle fanden ihr äußeres Ende auffälligerweise durch Angriffe entweder der Franken oder der Oströmer. Innerlich zerbrachen sie an den angedeuteten religiösen und politischen Antagonismen. Das Vandalenreich in Nordafrika bestand von 435 bis 534; fast identisch sind die Eckdaten des burgundischen Königreichs: 443 die Ansiedlung in Savoyen, 533 der Untergang gegen fränkische Heere. Das Ostgotenreich (von 490 bis ca. 550) entstand nicht nur als letztes, sondern nimmt auch insofern eine Sonderstellung ein, daß Italien das Herzland des Imperium mit dem Kaiserhof von Ravenna und der „Ewigen Stadt“ Rom gewesen war; diese besondere Tradition mußte ebenso wie die Tatsache, daß die Ostgoten im Auftrag des Kaisers nach Italien kamen, auf dieses Reich Auswirkungen haben (TEIL III.B+C). So wurde es die reflektierteste „Version“ dieser Reiche, lange auch die erfolgreichste, wo weithin Wohlstand und Zufriedenheit herrschten.

Die Gründungen weisen also eine auffallend ähnliche Beständigkeit und Dauer auf: Deutlich kürzer als die des Imperium Romanum oder des Frankenreiches, doch nicht so ephemere wie die rein persönliche, auch territorial nicht beständige Herrschaft eines Attila oder eines Mundo.

Das Westgotenreich bildet insofern eine Ausnahme, als es die Mitte des 6.Jh.s lange überdauerte. Die Zeit von ca. 460/470 bis ca. 550 bildet jedoch seine deutlich abgrenzbare erste Epoche. Mit der Katastrophe von 507, der verheerenden Niederlage gegen die Franken, setzte eine lange Krise ein. Die Übergangszeit bis zum Tode König Theudis' 548, des früheren

²¹ Vgl. dazu etwa Esders 1993 und 1997.

Waffenträgers von Theoderich d.Gr., charakterisierte insbesondere die enge Anlehnung an die Ostgoten. Die folgenden zwei Jahrzehnte waren von heftigen inneren Unruhen, kurzlebigen Regentschaften und außenpolitischen Rückschlägen geprägt. Aus diesen Erfahrungen resultierten die Reformen von Leovigild I. (568–586) und dessen Sohn Rekkared I. (586–601), die damit ein neues Reich, das Reich von Toledo, schufen²²:

1. Leovigild vereinigte erstmals die ganze iberische Halbinsel. Zuvor hatten sich einige Regionen und Städte unabhängig von einer zentralen Lenkung weitgehend selbst verwaltet, beträchtliche Landstriche waren überhaupt noch nicht Teil des westgotischen Reiches gewesen.
2. Rekkared hob die Trennung von Goten und Romanen durch den geschlossenen Übertritt der Goten zum Katholizismus endgültig auf. Das Ende der religiösen Spaltung führte schließlich zum Sieg des Territorialitätsprinzips; schon Leovigild hatte eine rechtliche Vereinheitlichung des Reiches angestrebt.
3. Das Königtum erfuhr, wohl unter byzantinischem Einfluß, eine „Imperialisierung“, etwa hinsichtlich der Herrscherdarstellung und –zeichen oder der Kanonisierung Toledos als fester Hauptstadt und Residenz (nach 507 hatten sich mehrere Städte abgewechselt, während die Könige unstat auf Feldzügen unterwegs und nur wenig etabliert gewesen waren). All dies trug zur Entwicklung einer neuen Reichskonzeption bei. Das westgotische „Spanien“, wie es im 7.Jh. hieß, wurde zu einer Nation im mittelalterlichen Sinne mit gemeinsamer Sprache und Konfession, gemeinsamem Recht und geographischem Raum sowie einer transpersonalen Königsherrschaft. Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatte neben der königlichen Gesetzgebung die Kirche u.a. über ihre Reichssynoden und die Bildung einer „Landeskirche“.

Die Mitte des 6.Jh.s bildete einen spürbaren und folgenreichen Einschnitt in Westeuropa. Die Einwanderung der Langobarden veränderte das nach dem gotisch-byzantinischen Krieg verunstaltete Gesicht Italiens endgültig; die neuen Eroberer nahmen wenig Rücksicht auf die politisch-rechtlichen Traditionen, die sie vorfanden. Italien verlor mit seiner Einheit auch die Provinzenverwaltung und erlebte eine zunehmende Regionalisierung²³. Die jahrzehntelangen Kämpfe führten zum Niedergang der traditionellen senatorischen und kurialen Eliten, was sichtbare Auswirkungen auf die Bautätigkeit hatte: Nach 550 wurden keine Aquädukte, Unterhaltungszentren oder luxuriöse Badeanlagen mehr gebaut; die antiken Gebäude wurden vermehrt ausgebeutet statt erhalten. Die alten *civitates* verloren an Umfang und Bedeutung, während sich um die *castra* neue Zentren bildeten. Die Verwaltung wurde stärker militarisiert, die Ämter vermehrt erblich, während die Geldwirtschaft abnahm. Auch in Nordafrika erfolgte die „Deromanisierung“ erst nach dem Ende des Vandalenreiches durch die Einfälle der Mauren. Gleichzeitig erreichte die Expansion der Franken ihre Grenzen, ihr Reich formte sich um und etablierte sich²⁴. In Byzanz brach nach Justinians

²² Auch Collins 1980, Hillgarth 1966 und Garcia Moreno 1974b gliedern so die westgotische Geschichte; anders Kampers 1979 S.2–5.

Zum folgenden insbesondere King 1972 S.85ff. und Eichberger 1991 S.75ff. Vgl. Hillgarth 1966 S.498 zur Übernahme byzantinischer Herrschaftsgesten und -techniken.

²³ Dazu T.S.Brown 1984, Ausbüttel 1988 S.226ff., Sirago 1993 S.115ff.; anders Harrison 1993; zu Munifizienz und Baukultur s. Ward-Perkins 1984 S.37, 69, S.32 Anm.51; zu den Eliten s. auch Stein 1920.

²⁴ Zu einschneidenden Veränderungen in Gallien zu dieser Zeit s. Classen 1977 und 1983, Tjäder 1954, Brühl 1989 (1973).

(Über)Anstrengungen die Orientierung nach Westen weitgehend ab. Kriege im Westen wurden im griechischen Osten ab 550 zunehmend als anachronistisch angesehen; die Reichskonzeption wandelte sich zu einer abstrakteren „imperium-Idee“. In der Folge erlebte Westeuropa eine Zersplitterung und Partikularisierung, die den Weg zur Feudalisierung bzw. „Rearchaisierung“ des Mittelalters wies. Der staatlich-öffentliche Bereich verkümmerte, an seine Stelle trat der Einfluß von Bischof und Kirche²⁵.

Die dargestellten Verhältnisse legen die Annahme nahe – dies meine These –, daß die Zeit von der Mitte des 5.Jh.s bis zur Mitte des 6.Jh.s eine eigene Epoche und diese vier ostgermanischen Reiche einen eigenen Typ politischer Organisation bilden. Die vorliegende Studie zielt auf eine Charakterisierung dieser Herrschaftsordnung. Dabei konzentriert sie sich auf eine **Analyse faktischer Herrschaft, d.h. der Institutionen und Ämter sowie des Wirkens der Amtsträger**. Die Verwaltung läßt Herrschaftskonzeption und Machtstrukturen eines politischen Gebildes erkennbar werden. Im Aufbau der Verwaltung zeigt sich der Alltag der Herrschaft, wie Macht ausgeübt und gestaltet wird.

Zentraler Anspruch ist es, aus der Menge disparater Quellen sämtliche Informationen über die Amtsträger und ihre Funktionen zu erfassen, zu bestimmen und schließlich einzuordnen: Nicht im Sinne einer Prosopographie, wie sie mit der PLRE bereits versucht wurde, sondern um die Organisation der Herrschaft in der Übergangszeit zwischen Antike und Mittelalter beschreiben zu können. Insbesondere bei der großen Zahl noch genauer zu klärender Einzelfragen kann so nur eine erste Synthese erstellt werden, der sicher noch manche Forschungen folgen müssen, um zu einer adäquaten Einschätzung der Entwicklung staatlicher und politischer Organisation kommen zu können. Bereiche wie Ökonomie, soziale Schichten, Religion oder auch das Problem der Mythen und Genealogien, die indirekt auch mit Herrschaft und Macht zu tun haben, werden daher weitgehend ausgeklammert. Die Zusammenfassung zu einem Typ eröffnet die Möglichkeit, die nicht umfassend dokumentierten Verwaltungsstrukturen der einzelnen Reiche z.T. gegenseitig zu deuten und einzuordnen. Zugleich können Unterschiede zwischen den Reichen etwa aus ihrer schon angedeuteten je eigenen Genese und Vorgeschichte erklärt werden.

Als Vergleichsfolien bieten sich das vorausgegangene weströmische bzw. das gleichzeitige oströmische Kaiserreich sowie als Vertreter der westgermanischen Königtümer des frühen Mittelalters die Franken an: Ist etwa gegenüber dem Imperium Romanum eine Kontinuität bzw. Modifikation auf einem vergleichbaren Niveau, etwa als Vereinnahmung durch die Vergangenheit, festzustellen²⁶? Oder ist schon für die Nachfolgereiche von einer „Dekomposition“

²⁵ Wolfram 1970 S.14f.

²⁶ So Strohekers 1965 S.101–133 (besonders 103f.) These von der Fortdauer der Antike, der provinzialrömischen Ordnung und des Mittelmeerzusammenhangs unter germanischer Verwaltung; vgl. die Einschätzung Hartmanns 1913 S.13, in den „Föderatenstaaten der Völkerwanderungszeit“ seien „die föderierten Truppen nur als Ergänzung der sonst unverändert erhaltenen sozialen Struktur und zivilstaatlichen Konstitution der Römer“ hinzugegetreten.

römischer Staatlichkeit auszugehen, wie sie für das Mittelalter festgestellt wurde²⁷? Doch es würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem übersteigen, auch diese Themen umfassend oder eigenständig zu erarbeiten und heranzuziehen. So werden solche Vergleiche eher am Rande gezogen.

Nach einigen wichtigen Überlegungen zur Vorgeschichte der germanischen Verbände (TEIL II) werden die verschiedenen Bereiche der Herrschaftsordnung „von innen nach außen“ analysiert: Zunächst werden Betrachtungen über das Königtum angestellt (TEIL III), dann werden die Strukturen am Hof (TEIL IV A und B) beschrieben; dazu gehören auch die vom Hof als Beauftragte in das Reich hinaus gesandten Vertrauten des Königs (IV.C). Anschließend wird der komplexe Aufbau der Regionalverwaltung mit germanischen und römischen Ämtern dargestellt (TEIL V A und B). Das abschließende Resümee (TEIL VI) versucht die Ergebnisse zusammenzufassen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

Eine vergleichende Studie über die staatlichen Tätigkeiten in den Völkerwanderungsreichen gibt es bislang nicht. Hier soll nun erstmals der ausführliche Versuch einer Synopse der Herrschaftsordnung der vier Reiche unternommen werden. Zwar ist die Völkerwanderung weiter in den Mittelpunkt der historischen Forschungen gerückt, doch finden Themen wie Stammesbildung, Königtum, Kultur oder Ansiedlung deutlich mehr Aufmerksamkeit als die politische Organisation. Außerhalb der Handbücher ist dazu kaum etwas zu finden²⁸. Zudem sollen hier Momente des Wandels und der Veränderung endlich angemessen betont werden. Denn infolge der zumeist verfassungsgeschichtlichen Ausrichtung der Forschung lag bislang der Schwerpunkt auf den Kontinuitäten. Lange Zeit war die **Geschichtsschreibung der Völkerwanderungszeit** von diesem Ansatz geprägt, den insbesondere Th.Mommsen – mit den ausgezeichneten „Ostgotischen Studien“ (1889/1890) auch für die Völkerwanderungsreiche – eingeschlagen hatte. Ihm folgten bedeutende Forscher wie L.Schmidt, E.Stein oder W.Ensslin²⁹, indem sie die Frage in den Vordergrund stellten, welche Einrichtungen des spätrömischen Staates übernommen wurden bzw. was sich von ihnen ableiten läßt. Erst der ethnogenetische Ansatz, der von R.Wenskus, M.Wallace-Hadrill und im Anschluß daran besonders von H.Wolfram entwickelt wurde, brachte einen Perspektivenwechsel. Ziel ist die „Umkehr der lateinischen Teleologie“, der *interpretatio Romana*, also die Aufwertung „autochthoner“ Traditionen. M.Wallace-Hadrill formuliert pointiert: „The Theoderich we know from the ‚Variae‘ of Cassiodorus and from Ennodius is a ruler of Romans, devout in the service of Romanitas; the Theoderich his Gothic followers knew was a Germanic

²⁷ Angenendt 1990 S.149f. Dazu s. auch TEIL VI.

²⁸ Wie wenig der Bereich der Verwaltung beachtet wird, zeigt etwa die „I. Semana internacional de Estudios Visigóticos“ im Oktober 1985 mit vielen führende Fachleuten der Westgotenforschung, wo es keinen Beitrag zur Verwaltung und den Institutionen gab, vgl. den Bericht in QC 7 (1985) S.527–541. Auch in den neueren großen Veröffentlichungen zu den Goten (Ferreiro 1999 und Heather 1999) spielen Ämter und Verwaltung eine sehr untergeordnete Rolle.

²⁹ Ensslin 1959; Schmidt 1969 (1941); Stein 1949, 1925 und 1920/21.

war-leader and a very different kind of man“³⁰. Doch folgt H.Wolfram seinem eigenen Ansatz auf dem Gebiet der Verfassung nicht konsequent genug, sondern verharnt in konventionellen Geleisen; diese führen nahezu zwangsläufig auf die These einer weitgehenden institutionellen Kontinuität hin³¹. Doch auch für den staatlich-politischen Bereich sollte neben der römischen auch die germanische Perspektive im Blick bleiben. Durch die siegreich einwandernden Germanen mit ihren ganz eigenen und anderen Erfahrungen und Voraussetzungen wurden im Gebiet um das westliche Mittelmeer auch Veränderungen angestoßen. Dieser Ansatz liegt der vorliegenden Untersuchung zu Grunde.

Im Folgenden soll der **Stand der Forschung** zu den Völkerwanderungsreichen zusammengefaßt werden. Neben den genannten großen Darstellungen zur Epoche, zu denen noch A.H.M.Jones' „Later Roman Empire“ von 1964 und F.Dahns „Könige der Germanen“ 1861ff. zu zählen sind, kann eine Studie der Herrschaftsordnung der Völkerwanderungsreiche nur auf wenige umfassende Monographien zu den einzelnen Reichen zurückgreifen.

An erster Stelle sind H.Wolframs bedeutendes Werk zu den Ost- und Westgoten (1979/1990) und Peter Heathers souveräner Überblick zur Geschichte der Goten (1998) zu nennen. Zu den Ostgoten, für welche die Quellenlage am besten ist, machten dazuhin T.S.Burns und J.Moorhead hilfreiche Beobachtungen (1978–1984 bzw. 1978–1993). Eine wichtige Studie zum Aufbau der ostgotischen Gesellschaft vor der Eroberung Italiens führte P.Heather 1989 durch. Über die ostgotischen Ämter oder Verwaltungsstrukturen gibt es jedoch keine Monographie. Die neueren der genannten weitergespannten Abhandlungen zum Ostgotenreich gehen (groß)zügig über diesen Sektor hinweg. Dabei werden nicht selten Thesen der vorliegenden Literatur fraglos weiter tradiert³². – Zu den Westgoten sind noch die Arbeiten D.Claudes (1970; 1971), die wichtigen Studien von C.Sanchez-Albornoz 1971 und 1974 sowie P.D.Kings Monographie zu Königsherrschaft und Gesetz von 1972 anzuführen. Wertvolle Beiträge zur Verwaltung leistete L.Garcia Moreno (besonders 1974a). 1999 kamen noch zwei Sammelbände hinzu, die von P.Heather bzw. A.Ferreiro herausgegeben wurden.

Zum nordafrikanischen Vandalenreich gibt es fast nur C.Courtois' ausführliche Analyse von 1955 sowie H.-J.Diesners Forschungen der 50er/60er Jahre. Seither sind lediglich F.Clovers Einzeluntersuchungen erschienen (gesammelt 1993), die insbesondere der Herrscherdarstellung und -verehrung gelten. Diese Arbeiten bestimmen den gesamten aktuellen Forschungsstand. Der

³⁰ Wallace-Hadrill 1971 S.9, ähnlich über Chlodwig S.19f. oder ders. 1962 S.48 zu den Merowingerkönigen; prägend sei die „war-leadership“ des Stammesverbandes. Vgl. Wolfram 1990a S.15ff. Für einen solchen Ansatz plädiert auch Moorhead 1986b. Ähnlich zur Methode Ulrich 1995, S.11f., 40–42. Schon Höfler 1952 forderte die Ergänzung des rationalen Bildes der antiken Historiker von Theoderich durch die Sage als Auffassung des Volkes.

³¹ Ein deutliches Beispiel für eine solche Interpretation ist Murray 1988. Dabei befragt er zum einen ausschließlich römisch geprägte Rechtsquellen, zudem untersucht er die *termini technici* nie auf ihre Kohärenz hin, schließlich berücksichtigt er die ereignisgeschichtlichen Entwicklungen nicht (als Sekundärliteratur zieht er zumeist Grosse 1922 und Jones 1964 heran), so daß die Kontinuität römischer Institutionen fast als notwendiges Ergebnis aus seinen Studien resultiert. Die konservative Sprache der Quellen wird dabei nicht reflektiert, so daß fränkische Quellen spätantike Phänomene beleuchten, diese aber im Zirkelschluß vollständig zur Erklärung der fränkischen Institutionen genügen.

³² Wolfram 1990a widmet dem gesamten Erfüllungsstab nur wenige Seiten (S.290–294, 299); ähnlich Burns 1984 (S.102–110) bzw. 1980 (S.168–183), Jones LRE (S.253–257), Schmidt 1969 (S.376–380). Anders die wichtigsten Werke des 19.Jh.s, Mommsen 1910 (1889/90) und Dahn 1866 III+IV, die zum Teil bis heute die Vorgaben liefern.

entsprechend dünne Erkenntnisstand wird z.B. in H.Wolframs Gesamtdarstellung zu den Reichen der Völkerwanderung³³ unübersehbar, wo die Seiten über das Reich in Nordafrika nicht nur zahlenmäßig, sondern auch hinsichtlich der „Erklärungsdichte“ den schwächsten Teil abgeben. So gilt noch immer H.-J.Diesners Bilanz, nach der insbesondere die „politischen Organe des vandalischen Staates ... bis heute noch nicht bis in alle Details und die Besonderheiten ihrer exekutiven Möglichkeiten hinein bekannt“ sind³⁴. Die erstaunlich geringe Aufmerksamkeit der Forschung hierfür erklärt sich zum einen damit, daß sich offenbar keine heutige Gesellschaft mit der Tradition der nordafrikanischen Vandalen identifiziert, zum anderen aus der spärlichen Überlieferung: Es gibt keine rechtsgeschichtliche Quelle; fast die gesamten Kenntnisse gründen sich auf zwei Schriften, Victor von Vitas „Historia Persecutionum“ von 488/489 und den „Vandalenkrieg“ Prokops.

Nicht viel besser ist die Forschungslage bei den Burgundern, zu denen die letzten größeren, allerdings nicht immer befriedigenden Darstellungen von 1968 bzw. 1971 stammen: Während O.Perrins ausführliche Monographie „Les Burgondes“ an kaum belegten Hypothesen krankt, verzichtet L.Boehm, deren angeblich überarbeitete zweite Auflage von 1979 für unseren Bereich keinerlei Veränderung aufweist, gänzlich auf Nachweise. Zur Ereignisgeschichte sind noch anzuführen H.Wolfram 1990b S.354–361, I.Wood 1994 S.5–54 sowie die entsprechenden Seiten in den Analysen zur Föderatenansiedlungen von R.Krieger 1993 (S.76–118) und W.Goffart 1980/1988. Ähnlich wie O.Perrin bietet R.Guichard 1965 viel zur Vorgeschichte und zur Entwicklung (einschließlich statistischer Berechnungen), aber nahezu nichts zu politisch-institutionellen Fragen. Nicht vergessen werden sollte A.Covilles präzise Studie zur Geschichte Lyons von 1928 sowie die Arbeiten I.Woods (1977–1993).

Keine der angeführten Arbeiten, auch kein Einzelaufsatz analysiert die Herrschaftsordnung ausführlicher, keine vergleicht den politischen Aufbau der verschiedenen Reiche miteinander bzw. mit dem des Imperium Romanum. Auch archäologische Beiträge vermögen zur Klärung dieser Fragestellung fast nichts beizutragen. Das Verdikt H.Steuers von 1982, daß die Archäologie nichts über Rechts-, damit auch nichts zur Herrschaftsordnung aussagen kann, bleibt gültig. Dies veranschaulicht der letzte wichtige, ausführlich bilanzierende Beitrag zu „Archäologie und Geschichte der Goten vom 1.–7.Jh.“ von V.Bierbrauer 1994 (mit vielen bibliographischen Angaben in den Anmerkungen 284–288 S.141f.).

B. BEGRIFFE UND KRITERIEN

Zur Beschreibung politischer Organisation sind Begriffe wie Amt, Staat, Verwaltung oder Öffentlichkeit Kategorien, auf die wir nur schwer verzichten können. Sie bilden den konzeptionellen Rahmen, in dem wir unsere soziale Umwelt erfassen, organisieren und strukturieren³⁵. Sie helfen, zu differenzieren, Entsprechungen zu finden und den Maßstab zu verfeinern. Um falsche Übertragungen zu vermeiden, sollte für die weitere Untersuchung jedoch stets im Bewußtsein bleiben, daß diese Begriffe erst im Zusammenhang mit modernen Phänomenen wie Aufklärung, Rationalismus, Säkularisierung, industrieller Marktwirtschaft, bürgerlicher und sozialer Revolution, Massenmedien und Bürokratie ihre Bedeutung für uns erhielten³⁶.

³³ Wolfram 1990b. Ähnlich Jones LRE S.259ff.

³⁴ Diesner 1968 S.2.

³⁵ Vgl. Benn/Gaus 1983 S.6 zum Konzept der Öffentlichkeit.

³⁶ Dies belegen die ausführlichen Begriffsgeschichten zu „Staat“ (Weinacht 1968; Ge-

Daher soll nun kurz definiert werden, was hier mit diesen Begriffen bezeichnet werden soll.

Unter Verfassung soll nicht eine Konstitution nach modernem Muster, ein schriftlich fixiertes „Grundgesetz“, verstanden werden; der Begriff soll vielmehr allgemein „Institutionen, mit denen sich soziale Handlungsgemeinschaften politisch organisieren“ meinen. Diese Institutionen sind rechtlich eingebunden (etwa durch Gewohnheit oder durch Satzung) und verfügen über eine zumindest minimale Öffentlichkeit bzw. eine Abgrenzung von Innen und Außen³⁷. Das Politische wird dabei mit Max Weber als der Bereich verstanden, in dem es um Macht, Herrschaft, Konflikte bzw. potentielle Gewaltbarkeit geht³⁸.

Staat bedeutet hier die allgemein anerkannte („offizielle“) höchste politische Ordnung³⁹. A.Demandt wies zurecht darauf hin, daß auch in der Antike zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Bereich unterschieden wurde; das Fehlen einer exakten terminologischen Entsprechung im Lateinischen widerlegt die Existenz dieser Vorstellung nicht⁴⁰. Diese zentrale Gewalt, neben der auch andere politische Kräfte wie Adel, Stamm, Sippe oder Klerus bestehen können, weist im politischen Bereich die höchste Legitimation auf. Staatlichkeit bezeichnet dementsprechend den Bereich staatlicher Organisation sowie auch den Grad, die Intensität oder (funktionale) Differenzierung der politischen Organisation einer Gesellschaft. Zu S.N.Eisenstadts Hauptkriterien für Staatlichkeit gehört die Frage, ob das politische System in besonderen Einheiten und Institutionen oder aber in allgemein-gesellschaftlichen Kollektiven (etwa als Priesterstaat oder in anderen Formen von Personalunion) organisiert wird⁴¹.

schichtliche Grundbegriffe 6 (1990), S.1–154) oder „Öffentlichkeit“ (Hölscher 1978 und 1979, Lipp 1989, Hausen 1989, Habermas 1995; zur „Souveränität“ vgl. Quaritsch 1970 und 1986). Schon O.Brunner kämpfte gegen die Anwendung des modernen „Trennungsdenkens“, die funktionalistische Differenzierung in ökonomischen, sozialen, rechtlichen und politischen Bereich, auf das Mittelalter. Auch S.Esders 1993 wies darauf hin, daß im frühen Mittelalter z.B. kein eigenes abgegrenztes Rechtssystem existierte. So auch Koselleck 1983. Vgl. Rouche 1987 zu „privat“ und „öffentlich“ im Mittelalter.

³⁷ Kosellecks 1983 S.8. Eine ähnlich offene Definition findet sich bei Kaiser 1993 S.82 („Bauform der politischen Ordnung überhaupt“) und Schneider 1990 S.40. Schon O.Brunner 1956 (1939) lehnte den Verfassungsbegriff des 19.Jh.s für die Mediävistik ab. Interessant Flaig 1991 S.372.

³⁸ Weber 1976 S.29f.

³⁹ Vgl. Demandt 1995 S.20; sehr allgemein Martin 1990 S.229. Einer funktionalen Definition folgen etwa Stahl 1987 S.140ff., Eisenstadt 1963 S.2ff., Gukenbiehl 1995b.

⁴⁰ Demandt 1995 S.21, nur so könne die Wirkung antiker Kategorien auf die Moderne erklärt werden. W.Suerbaum 1977 listet lediglich die Verwendung der Begriffe *res publica*, *regnum*, *imperium* und *status* auf, ohne auf etwaige Veränderungen rückzuschließen oder die Verwaltung zu reflektieren.

⁴¹ Eisenstadt 1963 S.4. – Im Mittelalter war zweifellos der König der Träger der Staatlichkeit (s. Becher 1996 S.9), er war die allgemein anerkannte höchste und besonders legitimierte politische Kraft, ohne daß der politische Bereich von anderen Sektoren des Lebens geschieden gewesen wäre.

In vielen Abhandlungen wird undifferenziert der engere moderne Staatsbegriff verwendet⁴². Als Staaten im modernen, technischen Sinn können jedoch nur solche politische Systeme bezeichnet werden, die bestimmte Kriterien erfüllen: Ein bestimmbarer Gemeinschaftsverband, ein bestimmtes, geschlossenes Herrschaftsgebiet (was etwa einen wandernden Verband ausschließt) sowie das Monopol legitimer Gewaltanwendung⁴³. Dieses Verständnis von Staat liegt hier **nicht** zugrunde. Für Antike und Mittelalter ist das Kriterium des Gewaltmonopols unzutreffend: „Der Staat beansprucht überall die höchste, nirgends aber die alleinige Gewalt“⁴⁴.

Die Existenz einer besonderen, der Lenkung politischer Anliegen nachgehenden Organisation in einer Gesellschaft bringt oft die Herausbildung eines Forums der Referenz (u.a. zur Ableitung von Autorität), des öffentlichen Bereiches, mit sich. Das Begriffspaar „öffentlich-privat“ hat seine spezifische Bedeutung in engem Zusammenhang mit dem modernen Liberalismus bekommen. Daher wird es wie der Terminus „Verfassung“ hier nur selten verwendet und bezeichnet das, was alle betrifft und allen zugänglich ist bzw. den staatlichen Bereich bzw. sein Gegenstück⁴⁵.

„Verwaltung“ wird hier nicht im modernen Verständnis einer geordneten, nach Kompetenzen und Zuständigkeiten aufgeteilten, rationalen Bürokratie gebraucht. (Staatliche) Verwaltung soll allgemeiner die reguläre, meist kontinuierliche ausführende Tätigkeit der staatlichen Amtsträger und Institutionen bzw. auch diese selbst – neben dem Tätigkeitsbereich auch die behördliche Organisation also – bezeichnen⁴⁶. Damit unterscheidet sich die Verwaltung von der weniger konkreten Herrschaft oder der Entscheidungen treffenden Regierungstätigkeit.

Eine Institution bezeichnet ein konstantes, vielschichtig strukturiertes Handlungsmuster mit hohem Geltungsgrad. Dieses ordnet die sozialen und politischen Beziehungen und Machtpositionen und strukturiert die Entscheidungen. Dementsprechend ist Institutionalisierung ein „Prozeß der Verfestigung von regelmäßig

⁴² Zu den verschiedenen Staatsbegriffen s. Spruyt 1994 S.195 Anm. 2–5.

⁴³ Letzteres gilt seit Max Weber allgemein als das Distinktivum für „Staat“, s. Weber 1976 etwa S.821f. Daher basieren auch politologische Staatskonzepte oft auf dem Prinzip des Gewaltmonopols: So North 1981 (der Staat als Dienstleister des bezahlten Schutzes), Breuer 1982, P.Evans u.a. 1985, Krader 1968.

⁴⁴ So Demandt 1995 S.20f. (der allerdings den modernen Staatsbegriff nicht ausreichend reflektiert).

⁴⁵ „Öffentlich-Privat“ bildet ein grundlegendes Begriffspaar u.a. bei Angenendt 1990, Matthews 1975, wo es trotz Anführungszeichen ohne nähere Ausführung bleibt, oder Veyne 1987, der zwar mehrfach betont, daß die Römer diese Bereiche nicht unterschieden, dennoch diese Begriffe ohne eine eigene Definition oder Erklärung weiter beschreibend benutzt; ähnlich bei Drew 1987 oder Lenman/Parker 1980.

⁴⁶ Vgl. Moraw 1980, der u.a. „Verwaltung“ stets in Anführungszeichen setzt.

Andere Definitionen etwa bei Bachof 1966 und Galsterer 1976 S.3: „Kontinuierliche Ausübung staatlicher Funktionen aufgrund eines hierarchischen Unterordnungsverhältnisses und nach Regeln, die eine sachliche, räumliche und personelle Kompetenz festsetzen“ (zit. auch bei Schulz 1993 S.64); allgemeiner Fuchs-Heinritz 1994 S.722: „überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefaßten Regeln geplant und stetig abläuft“.

praktizierten Verhaltensmustern, so daß diese generalisiert und typisiert werden können und ... allgemein handlungsweisend werden“⁴⁷. Die Bindung eines Akteurs an ein bestimmtes Gebiet und die Ständigkeit seiner Tätigkeit sind wichtige Hinweise auf eine Institutionalisierung⁴⁸. Formalisierung sichert die Identität des „Systems“ gegenüber wechselnden Personen über Verhaltenserwartungen und Rollen⁴⁹. Letzten Endes können diese Regeln wie in der modernen Bürokratie verrechtlichten und rational-versachlichten, funktionalen Charakter annehmen⁵⁰.

Zu den politischen Institutionen zählen Ämter, Organe wie der herrscherliche Rat, die Position des Herrschers selbst oder auch Strukturen (wie die *tuitio*). Eine notwendige Bedingung für eine staatliche Organisation ist der Verwaltungsstab. Die Mitglieder des Verwaltungsstabs können offizielle Ämter einnehmen; daneben gibt es jedoch auch andere Möglichkeiten, Befehle und Anordnungen umzusetzen: Etwa über die persönliche Dienerschaft oder über lediglich durch ihren sozialen Rang ausgezeichnete Getreue, die keine feste Aufgabe ausüben.

Amt soll definiert sein als eine Rolle zur verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben:

a. Eine „Rolle“ ist die Summe „normativer Verhaltenserwartungen, die von einer Bezugsgruppe ... an Inhaber bestimmter sozialer Positionen herangetragen werden“. Soziale Positionen sind dabei „dauerhafte, von einzelnen Personen ablösbare Schnittpunkte sozialer Beziehungen“, die bestimmte Funktionen erfüllen sollen; soziale Rollen „sorgen für regelmäßiges, vorhersagbares Verhalten als Voraussetzung für kontinuierlich planbare Interaktionen“, geben der administrativen Aktivität durch Regelmäßigkeit und gesteigerte Reglementierung höhere Akzeptanz und Kontinuität⁵¹.

b. „Verantwortlich“ meint, daß der Amtsinhaber stellvertretend agiert. Seine Zuständigkeit ist als Kompetenzbereich abgesteckt. Sein Handeln ist durch die Delegation begrenzt und zugleich legitimiert: Autorität erhält er „positional“ durch die Ableitung von der Spitze der jeweiligen Organisation (Gott, Kaiser, Volk, Adelsrat oder auch Herr)⁵². Zum Amt gehören in der Regel auch Sanktionsmöglichkeiten. Der Amtsantritt kann von besonderen, feierlichen Formen (Ur-

⁴⁷ Lamnek 1992; so auch Bühl 1994. Definitionen zu Institution bei Siemers c.622; Pieper 1992 S.265ff.

⁴⁸ So Becher 1996 S.11; s. Stein-Hölkeskamp 1989 S.94ff. Gizewski 1997 S.119 m.Anm. 10.

⁴⁹ Vgl. Luhmann 1976 etwa S.29.

⁵⁰ Fögen 1993 S.56f. definiert im Anschluß an Max Weber eine rationale Bürokratie idealtypisch als nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, mit strikter Kompetenzenabgrenzung, hierarchischer Befehlsgewalt und Professionalismus, dazu mit Prinzipien wie unpersonliche Amtsführung, Ableitung der Gewalt vom Souverän, Gliederung nach Sachressorts.

⁵¹ So Peuckert 1995.

⁵² Autorität definiert Gukenbiehl 1995a S.18–20 im Anschluß an Weber als „Einflußmöglichkeit einer Person, aber auch einer Gruppe oder Institution und ihrer Repräsentanten auf andere Personen und Sozialbeziehungen aufgrund beanspruchter und anerkannter Kompetenz und Überlegenheit“; personal, funktional oder positional (d.h. an Amt, Rang, Institution oder Organisation) gebunden. – Zur Definition von Amt vgl. auch Wolff 1966 c.33–35; Fuchs-Heinritz 1994 S.35.

kunde, Eid oder Rang, Titel) begleitet werden. Ämter gibt es nur in Gesellschaften mit bestimmter sozialer Differenzierung (mit Ansätzen zu einer zentralisierten, hierarchischen und differenzierten Verwaltung)⁵³.

Mit der Schaffung von Ämtern wird politisches Handeln in bestimmten, gesonderten Rollen organisiert, „politische Aufgaben werden als Funktionen einer politischen Rolle auf Dauer institutionalisiert“⁵⁴.

Germanische Mitglieder des Verwaltungsstabes der Könige werden im folgenden in der Regel als Amtsträger bezeichnet. Denn der Begriff Beamter impliziert eine eher regelmäßige und kontinuierliche Verwaltungstätigkeit nach funktionaler Gliederung; dies trifft bei einem Beauftragten, Bevollmächtigten oder einem bloßen Erfüllungsgehilfen der Herrscher nicht zu.

Zur Analyse und Beschreibung von Ämtern und Verwaltung in den Germanenreichen können folgende **Kriterien**⁵⁵ Anhaltspunkte liefern:

I. Staatlicher Regelanspruch:

Zunächst muß festgestellt werden, welche gesellschaftlichen Funktionen überhaupt von der zentralen Verwaltung wahrgenommen werden, welche dagegen anderen sozialen Systemen überlassen bleiben bzw. welche Funktionen dabei unterschieden werden: Sorgt der Staat allein für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im Inneren sowie für die Vertretung nach außen (wie z.B. in den mittelalterlichen Königreichen) oder auch für Wohlfahrt oder den Warenaustausch? In der vorliegenden Arbeit wird für den über den primären Bereich der bloßen Lebenssicherung hinausgehenden Anspruch, das Zusammenleben bzw. Austauschprozesse in der Gesellschaft zu regeln, auch der Begriff „infrastrukturelle“ Regelung verwendet. Typische Sektoren sind dabei die Wohlfahrtspflege, das öffentliche Bauwesen, der Ausbau des Verkehrsnetzes (Straßen, Brücken), Nachrichtenübermittlung, Ver- und Entsorgung, Eingriffe in das Wirtschaftswesen und schließlich ein Engagement im Kultur- und Freizeitbereich⁵⁶. Dabei kann die Ausbildung des Steuerwesens ein Indikator für gesellschaftliche Umverteilung und Arbeitsteiligkeit bzw. die Übertragung von Funktionen an die Obrigkeit sein.

Weiter ist zu prüfen, ob es eine abgetrennte und ständige Regionalverwaltung gibt oder ob das Territorium kursorisch vom Zentrum aus geordnet wird. Im letzteren Fall ist es möglich, daß das Herrschaftsgebiet gar nicht fixiert, sondern eher personal definiert ist (wie im Falle des Hunnen Attila). Im ersteren Fall gehört zur territorialen Fixierung eine reguläre Beamtenschaft⁵⁷.

⁵³ So Breuer 1982 und Peuckert 1995.

⁵⁴ Stahl 1987 S.158; ähnlich Stein-Hölkeskamp 1989 S.141.

⁵⁵ Selbstverständlich kann nicht jeder Punkt des Kataloges in jedem Fall Anwendung finden. Dieser wurde u.a. anhand Max Weber 1976, besonders S.122–147 entwickelt; vgl. auch Hintze 1962, Fischer/Lundgren 1975. Gegen Webers Standpunkt sprach sich O.Brunner 1968 (1962) S.64–79 aus.

⁵⁶ So C.Thoroe im Evangelischen Soziallexikon (7.Aufl. Stuttgart 1980, hg. Th.Schober) c.612f.

⁵⁷ Vgl. Hintze 1962 S.266.

II. Amtsbezeichnung und Amtsgeschichte:

Zunächst muß klar sein, ob überhaupt eine eigene technische Amtsbezeichnung vorliegt oder eher ein allgemeiner Begriff. Begriffs- und wortgeschichtliche Studien können bisweilen recht präzise Analysen über die Ämter selbst oder für die Rekonstruktion der Funktion liefern; etwa durch die Untersuchung, welche Traditionen die Quellen fortsetzen, welche Vorstellungen sie mit den einzelnen Termini verbinden und in welchen Zusammenhängen sie diese jeweils benutzen. Damit sind Vorarbeiten geleistet für die Frage nach der Genese und Entwicklung des Amtes. Der Vergleich mit entsprechenden Institutionen im späten weströmischen Reich, in Byzanz oder bei den Franken kann bei der dürftigen Quellenlage weitere Rekonstruktionsmöglichkeiten bieten. Dabei müssen diachrone Betrachtungen berücksichtigt werden, damit Konditionen und Modi der Veränderung Profil gewinnen.

III. Rekrutierung und Auswahl der Amtsträger:

1. Aus welchen ethnischen und sozialen Gruppen kommen die Amtsträger? Welche Rolle spielt ihre Herkunft? Es muß untersucht werden, wo Angehörige des gentilen Verbandes und wo Romanen als Herrschaftsträger eingesetzt wurden. Kann dabei eine funktionale Differenzierung zwischen beiden Gruppen ausgemacht werden?

Welche Verwaltungsbereiche fanden die neuen Herrscher noch intakt vor? Wie gelang es dem König, seinen gefolgschaftlich, also auf der Basis von persönlichen Beziehungen, organisierten Verband in die vorgefundene formalisierte Verwaltung einzufügen⁵⁸?

2. Es gibt verschiedene Voraussetzungen, Amtsträger zu werden: Aufgrund des sozialen Ranges, über Empfehlungsschreiben oder über technische Ausbildung und Qualifikation (oft wenn öffentlich-rechtliche Kriterien eine Bedeutung haben); mittels Ämterkauf bzw. -vererbung; oder aufgrund der Nähe zum Herrscher (Verwandte, Diener, Gefolgsleute): In eher patrimonialen Systemen spielen die bewährte Treue eines Gefolgsmannes und ähnliche Erprobungsnormen die entscheidende Rolle; eine informelle Ausbildung im Dienst für den Herrn kann wichtig sein, doch funktionelle Tauglichkeit geben für eine Ernennung nicht den Ausschlag. Beförderungen können auch durch ein festes Avancement nach *curriculum* geregelt sein (= Prinzip der Anciennität).

IV. Die Loyalität des Helferstabs⁵⁹:

Die Art der Delegation der Macht gibt Aufschluß ebenso über die Herrschaftsordnung wie über die soziale Differenzierung einer Gesellschaft. Die zentrale

⁵⁸Zu den unterschiedlichen „Wertelandschaften“ (die differenziertere romanische Gesellschaft mit rechtlich-normativen Richtlinien und spezielleren Rollen einerseits, die einfacheren, stärker sozial-normativen Kriegergesellschaften der Germanen andererseits) s. Luhmann 1987 S.132–139, 145, 149; Esders 1993. S. TEIL II.A+B.

⁵⁹Weber 1976 S.122 definiert die Tätigkeit des Helfer- oder Verwaltungsstabes als „die verlässliche Chance eines eigens auf Durchführung ihrer generellen Anordnungen und konkreten Befehle eingestellten Handelns angebarbarer zuverlässig gehorchender Menschen“.

Frage lautet dabei, wie Macht wirksam, d.h. möglichst ohne Autoritätsverlust und Loyalitätskonflikt übertragen werden kann.

Die Autorität des Amtsträgers gegenüber den „Verwalteten“ kann abgeleitet werden u.a.:

- A. Von der transpersonalen Institution des Amtes („positional“) oder der Erfüllung der Funktion selbst, sozusagen in Akzeptanz einer allgemeinen sachlichen Notwendigkeit („funktional“).
- B. Durch die Stellvertretung des Königs, die je nach Weite der Vollmacht Gehorsam und Respekt zu erzwingen vermag (Herrscherbezug).
- C. Wie in der römischen Republik kann sich ein adeliger Magistrat über seine persönliche soziale Autorität, sein eigenes Sozialprestige und seine eigenen Mittel durchsetzen.

Damit hängt der Modus der Entlohnung zusammen: Amtsträger können, wie im Mittelalter, mit Land und Abgaben versorgt werden⁶⁰ oder sie werden besoldet; auch die Vermittlung sozialer Ehre etwa durch Verleihung eines bestimmten Ranges kann diese Funktion übernehmen. Dabei stellt sich das Problem, daß Amt und Gut verschmelzen können: Wenn die „Belehnung“ nicht mehr an die Funktion bzw. den Dienst gebunden ist, führt dies schnell dazu, daß die Zentrale ihre Hoheitsrechte verliert, die Macht privatisiert und die Untertanen mediatisiert werden. Liegt die Kontrolle der Ressourcen beim Herrn oder in der Verfügung des Amtsträgers? Diese Frage hat insbesondere für die Verfügbarkeit der Amtsträger nicht unerhebliche Folgen. Sie können also über nicht unbedeutende (militärische, wirtschaftliche, soziale) Eigenmacht verfügen.

Die Amtsträger können durch die persönliche Beziehung zum Souverän, in dessen „Haus“ sie sich womöglich aufhalten, verbunden oder korporativ-institutionell organisiert sein. Im letzteren Fall kann sich ein Korpsgeist entwickeln, d.h. eine interne Gruppenidentität sowie ein Bewußtsein für die eigenen Interessen⁶¹.

Ein neuralgischer Punkt jeder Verwaltung ist also der Erhalt der Loyalität der Amtsträger. Wie wird die Bindung an den Herrscher je neu aktualisiert? Dazu können verschiedene Mechanismen und Rückbindungen installiert werden:

- a. Etwa die Konkurrenz der in strukturell gleichartige Subsysteme segmentierten Behörden; oder die prinzipielle zeitliche Begrenzung der Amtsaufträge (Annuität) oder weitere Prinzipien des römischen Amtsrechtes wie Kollegialität und Kumulationsverbot⁶². Eine entsolidarisierende Wirkung hat auch die Hierarchisierung der Beamten: Die römische Verwaltung zeichnete sich durch eine ungewöhnlich ausgeprägte Abstufung der Beamten aus; die Befehlsgewalt des höheren Beamten gegenüber dem niederen wurde stark betont⁶³. Hierarchien können nach Dienstalter oder Gehaltsklasse, Stand oder Rang, Titel oder Aufgabe oder der Nähe zum Herrscher gestaffelt sein. –

⁶⁰ Interessant Fischer/Lundgren 1975 zum Modell von „Teilzeitbeamten“ im frühneuzeitlichen England.

⁶¹ In der Spätantike definierten sich die mittleren und unteren Beamten beruflich als *militia*; ein eindrucksvolles Beispiel dieser Haltung gibt Johannes Lydus' Schrift *de magistratibus*.

⁶² Dazu s. Bleicken 1989 S.74–83; vgl. auch Stein-Hölkeskamp 1989 S.94ff.